

Hauptsatzung der Stadt Lübbecke¹²

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Lübbecke am 03.02.2011 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lübbecke und die Bezeichnung "Stadt" aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV. NRW. S. 284).
- (2) Das Gebiet der Stadt Lübbecke umfasst ca. 65 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

Der Stadt Lübbecke ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 07.10.1974 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) ein roter Torbau mit 2 gezinnten Türmen und blauem, offenen Tor mit 2 silbernen (weißen) schräggestellten Schlüsseln mit abgewendeten Bärten. Zwischen den Tür-

¹ Bekanntgemacht im Amtlichen Kreisblatt Nr. 5/2011 vom 24.02.2011

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.02.2017 (Amtliches Kreisblatt Nr. 3/2017)

men ein goldener (gelber) sechsstrahliger Stern.

Beschreibung der Flagge:

Banner: Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

Hissflagge: Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift oben: Stadt

Umschrift unten: Lübecke

Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes bilden die früheren Gemeinden Nettelstedt, Eilhausen, Gehlenbeck sowie die früheren Bauerschaften Obermehnen, Blasheim, Stockhausen und Alswede flächenmäßig abgestimmt auf die Änderung der Ortschaftsgrenzen entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Lübecke vom 19.12.1974 und 25.09.1985 je eine Ortschaft im Sinne des § 39 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher oder eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Verwaltung weist die Dorfgemeinschaften rechtzeitig darauf hin, dass sie Anregungen zur Wahl der Ortsvorsteher geben können.
- (3) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten diese eine einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes. Die Gleichstellungsbeauftragte soll mit 25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten wird vom Bürgermeister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Sie hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.
- (5) Sitzungsunterlagen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angele-

genheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Hauptsatzung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die örtlichen Tageszeitungen sind zu informieren.
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lübbecke fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die nicht Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach entscheidet er oder überweist an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist durch den Bürgermeister über die Stellungnahme des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die nach dem Kommunalwahlgesetz gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Lübbecke".
- (2) Die Mitglieder der Vertretung führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse werden vom Rat in einer Zuständigkeitsordnung geregelt. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse, wenn in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheiten auftreten.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Unter Anwendung des § 46 S. 2 GO NRW werden alle Ausschüsse der Stadt Lübbecke mit Ausnahme des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung von der Regelung des § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz von 12,50 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
 - b) In den Einzelfällen des § 45 Abs. 2 GO NRW wird auf Antrag eine höhere Entschädigung gezahlt.
 - c) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 22,50 € je Stunde überschreiten.

- (4) Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Denkmalausschusses einen pauschalierten Auslagenersatz, dessen Höhe dem Sitzungsgeld für sachkundige Bürger entspricht.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r GO NRW sind die Fachbereichsleiter.
- (2) Keiner Genehmigung durch den Rat bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lübbecke festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübbecke, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Lübbecke am Verwaltungsgebäude, Kreishausstraße 2 - 4, öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Lübbecke am Verwaltungsgebäude, Kreishausstraße 2 - 4. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

- (2) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen, werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.01.1995, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 23.06.2009, außer Kraft.